

HEBAMMEN-GESAMTVERTRAG

zwischen dem Österreichischen Hebammengremium (im Folgenden kurz ÖHG), Landstraßer Hauptstraße 71/2, 1030 Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im Folgenden kurz KFA), Schlesingerplatz 5, 1081 Wien andererseits.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Gesamtvertrag regelt die Bereitstellung und Sicherstellung der Leistungen durch freiberuflich tätige Hebammen im Versicherungsfall der Mutterschaft gemäß § 21 der Satzungen für die Anspruchsberechtigten der KFA.

(2) Als Anspruchsberechtigte gelten auch Personen, die der KFA auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund von zwischenstaatlichem oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit zur Gewährung von Sachleistungen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugeordnet sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrages gelten für alle freiberuflich tätigen Hebammen im Sinne des Abs 1, die einen Einzelvertrag gemäß § 6 abgeschlossen haben.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Vertragsparteien im Sinne dieses Gesamtvertrages sind das ÖHG sowie die KFA.

(2) Dieser Gesamtvertrag gilt für das gesamte Bundesgebiet.

§ 3

Tätigkeitsumfang

Voraussetzung für die Tätigkeit als Vertragshebamme ist die Erbringung von mindestens 8 Betreuungsstunden zzgl. Administration für Anspruchsberechtigte der KFA.

§ 4

Invertragnahme

(1) Das Ansuchen um Invertragnahme ist über das ÖHG an die KFA zu richten. Das ÖHG übermittelt gemeinsam mit dem Ansuchen auf Verlangen der KFA im Bedarfsfall alle relevanten Unterlagen, aus denen die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs 2 hervorgeht.

(2) Folgende allgemeine Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vertragshebamme sind zum Zeitpunkt des Invertragnahme-Ansuchens nachzuweisen:

- a) Die Hebamme muss lt. Hebammengesetz zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und in das Hebammenregister eingetragen sein,
- b) die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates, Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines

Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten),

- c) das fristgerechte schriftliche in deutscher Sprache abgefasste Invertragnahme Ansuchen mit folgenden Informationen:
 - aa. Ort der Niederlassung
 - bb. Datums des Beginns des Einzelvertragsverhältnisses
 - cc. Ausmaß der vertraglichen Hebammentätigkeit
- d) nach Abschluss der Berufsausbildung eine mindestens einjährige Berufserfahrung (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger) der Hebamme in einer Krankenanstalt, einer sonstigen Gesundheitseinrichtung oder im niedergelassenen Bereich der Hebammentätigkeit. Die KFA kann hievon in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem ÖHG abgehen.

§ 5

Einzelvertragsverhältnis

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen der KFA und der Hebamme wird jeweils durch den Abschluss eines Einzelvertrages gemäß § 6 begründet.
- (2) Durch den Abschluss des Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung und dem Einzelvertrag. Der Inhalt des Gesamtvertrages samt allfälligen in Hinkunft abgeschlossenen gesamtvertraglichen Änderungen bildet einen Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.

§ 6

Abschluss des Einzelvertrages

- (1) Der Einzelvertrag wird zwischen der Hebamme und der KFA abgeschlossen.
- (2) Dem Abschluss des Einzelvertrages ist der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte Mustereinzulvertrag zu Grunde zu legen; dieser bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages.
- (3) Der Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Tag.
- (5) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig. Die Befristung eines Einzelvertrages schließt eine Kündigung aus besonderen Gründen nicht aus.

§ 7

Wechsel des Berufssitzes

- (1) Die Vertragshebamme muss ihren Berufssitz am bekanntgegebenen Niederlassungsort einrichten. Die Vertragshebamme ist verpflichtet, der KFA einen beabsichtigten Wechsel des

Berufssitzes unter Angabe des Zeitpunktes schriftlich bekannt zu geben. Eine Verlegung des Berufssitzes unter Aufrechterhaltung eines Einzelvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung der KFA möglich.

(2) Erfolgt der Wechsel des Berufssitzes ohne Zustimmung, erlischt der Einzelvertrag gemäß § 25 Abs 1 lit i.

§ 8

Tätigkeit der Hebamme

(1) Die Vertragshebamme ist verpflichtet, mit Ausnahme der Hausgeburtsilfe, sämtliche in diesem Gesamtvertrag geregelten Leistungen (eine beispielhafte Aufzählung zu Hebammentätigkeiten findet sich in Anlage 3) anzubieten und unmittelbar und persönlich durchzuführen.

(2) Die Tätigkeit der Vertragshebamme bei einer Anspruchsberechtigten hat ausreichend und zweckmäßig zu sein; sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(3) Kann eine Vertragshebamme bei einer Anspruchsberechtigten nicht tätig werden, weil sie im Rahmen ihrer vertraglichen Tätigkeit keine freien Kapazitäten mehr hat, so hat die Vertragshebamme die Anspruchsberechtigte wenn möglich an eine andere Vertragshebamme zu vermitteln bzw. ihr die Inanspruchnahme anderer Vertragspartner*innen der KFA (z.B. Krankenanstalt) zu empfehlen.

(4) Die Vertragshebamme ist nur in begründeten Fällen (z.B. wegen Überlastung aufgrund angemeldeter Anspruchsberechtigter) dazu berechtigt, die Tätigkeit für Anspruchsberechtigte der KFA abzulehnen. Sie hat der KFA auf Verlangen den Grund für die Ablehnung mitzuteilen.

(5) Die Ablehnung der Erbringung einer Vertragsleistung zugunsten einer privaten Tätigkeit ist unzulässig.

§ 9

Stellvertretung

(1) Im Falle ihrer persönlichen Verhinderung (insbesondere Urlaub, Schwangerschaft, Krankheit) hat die Vertragshebamme tunlichst für eine Vertretung durch eine andere Vertragshebamme oder Wahlhebamme im selben Versorgungsgebiet, falls dies nicht möglich ist, durch die nächstgelegene Vertrags- bzw. Wahlhebamme zu sorgen. In Fällen der Vertretung durch eine Wahlhebamme hat diese die Kriterien gemäß § 4 Abs 2 zu erfüllen. In den Fällen einer voraussichtlich längeren Abwesenheit der verhinderten Vertragshebamme (z.B. Mutterschaft, mehrmonatige Krankheit, ...), hat diese die KFA umgehend nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes zu informieren, so dass (nach Möglichkeit unter Einbeziehung des ÖHG) eine interimistische Versorgung sichergestellt werden kann, die den Vertrag der Vertragshebamme grundsätzlich nicht in Frage stellt (z.B. vereinbartes Ruhen des Vertrages).

(2) Der Name der vertretenden Hebamme und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der KFA unverzüglich bekannt zu geben. Für länger als durchgängig vier Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der KFA erforderlich.

(3) Die verhinderte Vertragshebamme hat die Anspruchsberechtigten auf die Vertretung in geeigneter Weise (z.B. Telefonansage) hinzuweisen.

(4) Bei der vereinbarten Vertretung durch eine andere Hebamme erfolgt die Abrechnung über den Kassenvertrag der vertretenen Vertragshebamme.

§ 10 Anstellung einer Hebamme

- (1) Eine Anstellung von Hebammen bei Vertragshebammen ist nur nach vorheriger schriftlicher Antragstellung (siehe Abs 6) und Zustimmung der KFA zulässig. Die Antragstellung hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung zu erfolgen.
- (2) Eine Anstellung kann zur Entlastung einer Vertragshebamme genehmigt werden. Die Genehmigung zur Anstellung erfolgt immer befristet. Der Umfang der Anstellung (Stunden/Woche) und die Zeitdauer der Befristung sind im Einvernehmen zwischen der Vertragshebamme und der KFA festzulegen, wobei die KFA insbesondere die Bedarfssituation im Vertragsbereich berücksichtigt. Liegen zum Ende der Befristung die Voraussetzungen zur neuerlichen Genehmigung einer Anstellung vor, ist eine Verlängerung allenfalls mit geändertem Anstellungsumfang möglich.
- (3) Bei der Anstellung richtet sich der zeitliche Umfang nach der von der Vertragshebamme gewünschten Reduktion des im Einzelvertrag vereinbarten Tätigkeitsumfangs. Die Anstellung ist daher nur in jenem Umfang zulässig, der zur Abdeckung des einzelvertraglich geregelten Tätigkeitsumfangs notwendig ist.
- (4) Die Vertragshebamme bleibt trotz Anstellung einer Hebamme maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet.
- (5) Voraussetzung für die Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ist der Nachweis der in § 4 Abs 2 genannten Voraussetzungen. Die Vertragshebamme trägt die Verantwortung für das Einhalten der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch die im Anstellungsverhältnis tätige Hebamme und haftet gemäß § 1313a ABGB für deren Tätigkeit. Es sind Aufzeichnungen zu führen, wer die Betreuung erbracht hat. Diese Aufzeichnungen sind im Bedarfsfall der KFA zur Verfügung zu stellen.
- (6) Bei der Antragstellung sind folgende Informationen zu übermitteln:
- a) das Ausmaß der geplanten Anstellung und die geplante Dauer der Anstellung
 - b) der Name/die Namen des*der Angestellten samt Nachweisen der für die Ausübung einer Kassenstelle im Anstellungsverhältnis erforderlichen Voraussetzungen (vgl. § 4)
 - c) sonstige Tätigkeiten der anzustellenden Hebamme (insbesondere eine allfällige Tätigkeit als Wahlhebamme)
- (7) Eine Genehmigung für die Anstellung einer Wahlhebamme wird nicht erteilt, wenn die angestellte Hebamme ihre Wahl­tätigkeit im selben Einzugsgebiet wie die Vertragshebamme betreibt.
- (8) Wenn in unzulässiger Weise eine angestellte Hebamme als Wahlhebamme tätig wird, kann diese Genehmigung von der KFA auch vor dem Ablauf der Befristung beendet werden, sofern die Vertragshebamme das Dienstverhältnis zur angestellten Hebamme nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch die KFA beendet.
- (9) Die Verrechnung der von im Anstellungsverhältnis tätigen Hebamme erbrachten Leistungen erfolgt über die Vertragshebamme. Die Honorierung der von den Angestellten durchgeführten Behandlungen erfolgt nach den in Anlage 4 festgelegten Tarifen.
- (10) Sämtliche Änderungen in Bezug auf das Anstellungsverhältnis sind der KFA unverzüglich zu melden.

§ 11

Tätigkeit am Berufssitz, Hebammenbeistand bei der Anspruchsberechtigten

- (1) Die Vertragshebamme übt ihre Vertragstätigkeit an dem im Einzelvertrag festgelegten Berufssitz aus. Sie ist dazu berechtigt, eine Ordination einzurichten und ihre Tätigkeit dort zu verrichten, soweit es der Natur der Leistungen entspricht und den Anspruchsberechtigten zumutbar ist. Auch wenn Anspruchsberechtigte die Vertragshebamme an deren Berufssitz zumutbarer Weise in Anspruch nehmen, hat sich die Vertragshebamme im Fall einer geplanten Hausgeburt vor Ort über die Verhältnisse zu informieren.
- (2) Der Berufssitz/Die Ordination der Vertragshebamme hat entsprechend den Erfordernissen der Ausübung der Vertragshebammentätigkeit eingerichtet zu sein (vgl. § 13, Anlage 6). Mit den Anspruchsberechtigten sind Termine zu vereinbaren.
- (3) Ist der Anspruchsberechtigten die Inanspruchnahme der Vertragshebamme in deren Ordination nicht zumutbar, so hat die Vertragshebamme ihre Tätigkeit bei der Anspruchsberechtigten zu erbringen.
- (4) Die Bestimmungen des Gesamtvertrages gelten auch vollinhaltlich für die Tätigkeit von Vertragshebammen in Zweitordinationen. Zweitordinationen, in denen vom Gesamtvertrag umfasste Leistungen erbracht werden, dürfen nur mit Genehmigung der KFA betrieben werden. Die Abrechnung von genehmigten Zweitordinationen erfolgt über die Vertragspartnernummer der Erstordination.

§ 12

Telemedizinische Betreuung

- (1) In Ausnahmefällen (z.B. Pandemie, Katastrophenfall, Unzumutbarkeit einer persönlichen Betreuung, ...) können einzelne Hausbesuche bzw. Kontakte in der Ordination, wenn persönliche Behandlungen durch die Vertragshebamme nicht möglich sind bzw. vermieden werden sollen, unter folgenden Voraussetzungen telemedizinisch durchgeführt werden:
 - a) die Anspruchsberechtigte sollte der Vertragshebamme persönlich bekannt sein und der telemedizinischen Behandlung zustimmen,
 - b) das Wohl der Anspruchsberechtigten muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden,
 - c) fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen sind einzuhalten (lege artis),
 - d) nur Leistungen, die als zweckmäßiger Hebammenbeistand angesehen werden können, sind verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische Betreuungen so durchgeführt werden können, dass die Betreuung grundsätzlich wie „vor Ort“ erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei denen physischer Kontakt zwischen Vertragshebamme und Anspruchsberechtigter notwendig ist. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin nicht effektiv vermittelt werden können,
 - e) ein geeignetes technisches System, das jedenfalls die durch die Vertragshebamme geprüfte und dokumentierte auf beiden Seiten vorhandene Synchronizität in Bild und Ton gewährleistet, ist zu verwenden,
 - f) und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu prüfen und dokumentieren.
- (2) Telemedizinisch erbrachte Leistungen werden nach dem Ordinationstarif laut Anlage 4 honoriert. Für telemedizinische Behandlungen dürfen den Anspruchsberechtigten keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine Zuschläge oder sonstige Privathonorare in Rechnung gestellt werden.

(3) Telemedizinisch durchgeführte Betreuungen sind hausbesuchsersetzend /ordinationsersetzend. D.h. die Anzahl der max. möglichen verrechenbaren Hebammenbeistände lt. Anlage 2 bleibt unverändert.

(4) Eine Leistung ist nur verrechenbar, wenn sie zweckmäßig durchgeführt werden konnte (Stichwort: Abbruch wegen technischen Problemen).

§ 13 Qualitätssicherung

(1) Der Zugang zur Ordination und die Ordination als solche sind bei neu errichteten Ordinationen im Sinne der Anforderungen der Ö-Normen B 1600 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen) und B 1601 (Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen) zu gestalten. Ordinationen von Hebammen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages bereits einen Einzelvertrag mit der KFA abgeschlossen hatten, sind innerhalb einer angemessenen Zeit entsprechend zu adaptieren, sofern nicht nachweislich rechtliche Hindernisse bestehen.

(2) Das ÖHG wird die KFA unverzüglich schriftlich von der Entziehung der Berufsberechtigung einer Vertragshebamme in Kenntnis setzen.

§ 14 Auskunftserteilung

(1) Die Vertragshebamme ist verpflichtet, der KFA alle Auskünfte, die diese zur geschäftsmäßigen Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, zu erteilen.

(2) Die KFA sorgt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Privatverrechnung von Leistungen

(1) Von der Vertragshebamme dürfen Vertragsleistungen ausschließlich dann privat mit der Anspruchsberechtigten oder mit Dritten verrechnet werden, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch der Anspruchsberechtigten privat erbracht werden sollen, sofern die Anspruchsberechtigte vor der Durchführung der Leistung nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurde, dass die gesamten Kosten im Falle einer privaten Leistungserbringung von ihr zu tragen sind, eine Kostenerstattung durch die KFA ausgeschlossen ist und sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Vom Vertrag nicht umfasste Leistungen können jedenfalls privat verrechnet werden, sofern die Anspruchsberechtigte vor der Durchführung der Leistung nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurde, dass die Kosten für diese Leistungen von ihr zu tragen sind, eine Kostenerstattung durch die KFA ausgeschlossen ist und sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Die oben angeführten Regelungen gelten auch für angestellte Hebammen.

§ 16 Aufzahlungsverbot

Die Vertragshebamme darf für die in Anlage 4 vertraglich geregelten Leistungen keinerlei Aufzahlungen, Zuzahlungen, Gebühren oder dergleichen – aus welchem Titel und von wem immer – verlangen oder entgegennehmen.

§ 17 Aufzeichnungen

(1) Die Vertragshebamme hat – ungeachtet der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß §§ 9 und 9a Hebammengesetz – die im Zusammenhang mit dem Einzelvertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere müssen für jede Anspruchsberechtigte Aufzeichnungen über folgende Daten geführt werden:

- a) Name, Geburtsdatum bzw. Versicherungsnummer der Anspruchsberechtigten,
- b) Name, Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) des*der Versicherten (wenn die Anspruchsberechtigte Angehörige ist),
- c) Art der erbrachten Leistung,
- d) Datum, Beginn und Ende der Tätigkeit
- e) Gefahrene Kilometer
- f) Komplikationen, Arztkonsultationen

Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt 10 Jahre, sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind.

(2) Die KFA hat das Recht, über die für die Abrechnung erforderlichen Aufzeichnungen hinaus in besonders begründeten Fällen Einsicht in die Dokumentation der betreffenden Fälle zu nehmen.

§ 18 Administrative Mitarbeit

(1) Die Vertragshebamme ist zur Durchführung administrativer Tätigkeiten im Rahmen ihrer Vertragstätigkeit verpflichtet. Die KFA hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

(2) Die für die Tätigkeit der Vertragshebamme einschließlich der Rechnungslegung notwendigen Vorlagen werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart und diese vom ÖHG kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Beabsichtigt eine Anspruchsberechtigte, zu Hause zu gebären oder ambulant zu entbinden, so hat die Vertragshebamme dies zu vermerken und von der Anspruchsberechtigten bestätigen zu lassen (Anlage 5). Auf die Übermittlung der Bestätigung im Rahmen der elektronischen Abrechnung wird verzichtet. Die Hebamme hat das Formular zwecks Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der KFA vorzulegen.

§ 19 Honorierung

(1) Die Honorierung der von der Vertragshebamme erbrachten Leistungen erfolgt nach den Vergütungssätzen, die nach Maßgabe der Honorarordnung (Anlage 2) zu den in Anlage 4 angeführten Tarifen durchgeführt wird.

(2) Die Tarife in Anlage 4 gelten bereits für Betreuungsfälle ab 01.01.2023. Eine Nachverrechnung aufgrund der geänderten Tarife erfolgt nach Inkrafttreten des Rahmenvertrags.

(3) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.

(4) Entgegen der Bestimmung der §§ 15 bzw. 16 eingehobene Privathonorare oder Zuzahlungen dürfen von der KFA unter genauer Angabe des Falles von der Honorarabrechnung der Vertragshebamme einbehalten und der Anspruchsberechtigten zurückerstattet werden.

§ 20 Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung hat durch die Vertragshebamme in elektronischer Form entsprechend dem vom Dachverband vorgegebenen Datensatzaufbau mittels Datenfernübertragung (DFÜ) an die KFA zu erfolgen.

(2) Mit der Abrechnung sind der KFA von der Vertragshebamme jedenfalls folgende Daten zu übermitteln:

- a) Name, Geburtsdatum bzw. Versicherungsnummer der Anspruchsberechtigten
- b) Name und Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) des*der Versicherten (wenn die Anspruchsberechtigte eine Angehörige ist),
- c) Art der erbrachten Leistung,
- d) Datum, Beginn und Ende der erbrachten Leistung
- e) Gefahrene Kilometer
- f) Komplikationen, Arztkonsultationen

(3) Abgeschlossene Betreuungsfälle sind in Form einer Sammelabrechnung abzurechnen.

(4) Ordnungsgemäß abgerechnete Betreuungsfälle sind innerhalb von 6 Wochen zu honorieren.

§ 21 Gegenseitige Unterstützungspflicht

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Gesamtvertrages und werden einander alle damit im Zusammenhang stehenden Auskünfte erteilen.

(2) Die Vertragsparteien haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des*der Vertragspartner*in, dessen*deren Einrichtungen und Leistungen in den Augen der Anspruchsberechtigten oder der Öffentlichkeit herabsetzen könnte.

(3) Dieselben Verpflichtungen gemäß Abs 1 und 2 übernehmen die Parteien des Einzelvertrages.

§ 22

Zusammenarbeit mit dem cheförztliden Dienst

(1) Die KFA wird in medizinischen Angelegenheiten gegenber der Vertragshebamme durch den*die Chefarzt*in bzw. die Vertrauensarzt*innen vertreten. Der*die Chefarzt*in bzw. die Vertrauensarzt*innen und die Vertragshebamme sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit der Vertragshebamme bleibt unberührt. Der*die Chefarzt*in ist nicht berechtigt, in die Ttigkeit der Vertragshebamme unmittelbar einzugreifen.

§ 23

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich zwischen der Vertragshebamme und der KFA, sollen tunlichst einvernehmlich beigelegt werden. Das ÖHG (die Landesgeschäftsstelle des ÖHG) ist auf Verlangen der Vertragshebamme beizuziehen.

§ 24

Kündigung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis kann von der Vertragshebamme und der KFA unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Der Einzelvertrag kann von der KFA ohne Einhaltung von Fristen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) von der Vertragshebamme nachweislich vertragswidrige Privathonorare gemäß § 15 oder Aufzahlungen gemäß § 16 entgegengenommen werden;
- b) die Vertragshebamme sich einer Handlung schuldig macht, die sie nach objektiven Gesichtspunkten des Vertrauens der KFA unwürdig macht (Bedachtnahme auf die Judikatur zu § 27 Z 1 AngG sowie § 1162 ABGB);
- c) die Vertragshebamme ein Verhalten setzt, das geeignet ist, den Versorgungsauftrag der KFA in Frage zu stellen (z.B. Nichtversorgung bestimmter Patient*innengruppen);
- d) die Vertragshebamme eine sonstige schwerwiegende oder beharrliche Vertragsverletzung begangen hat.

(3) Vor einer Kündigung durch die KFA ist der Vertragshebamme ein Gespräch anzubieten, um zunächst eine einvernehmliche Lösung zu versuchen. Zu diesem Gespräch ist auf Verlangen der Vertragshebamme ein*e Vertreter*in des ÖHG beizuziehen.

§ 25

Erlöschen des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Der Einzelvertrag zwischen der Vertragshebamme und der KFA erlischt ohne Kündigung und unabhängig von allfälligen Befristungen, wenn

- a) die KFA aufgelöst wird,
- b) gesetzliche Vorschriften wirksam werden, durch die die Tätigkeit der KFA entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit als Vertragshebamme nicht mehr in Frage kommt,
- c) die Vertragshebamme verstirbt,

- d) die Vertragshebamme wegen
 - einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
- e) die Vertragshebamme im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt wird,
- f) die Vertragshebamme im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung der vertraglichen Tätigkeit zum wiederholten Mal rechtskräftig zivilrechtlich verurteilt wird,
- g) der Vertragshebamme die Berufsberechtigung rechtskräftig entzogen wurde (§ 22 Hebammengesetz) bzw. die Berufsausübung rechtskräftig vorläufig untersagt wurde (§ 22a Hebammengesetz),
- h) die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes bzw. die Voraussetzungen zur Vertragsvergabe bei Abschluss des Einzelvertrages nicht vorgelegen sind,
- i) die Vertragshebamme den Berufssitz ohne schriftliche Zustimmung der KFA wechselt.

(2) Die Vertragshebamme hat die KFA über den Eintritt eines der Erlöschenstatbestände nach Abs 1 lit d bis i zu informieren. Das Einzelvertragsverhältnis erlischt mit dem Zeitpunkt des Eintretens des Erlöschenstatbestandes. Die KFA teilt der Vertragshebamme und dem ÖHG die Tatsache und den Zeitpunkt des Erlöschens des Vertragsverhältnisses schriftlich mit.

§ 26 Einführung der e-card

Die Vertragshebammen sind verpflichtet, Regelungen, die künftig im Zusammenhang mit der Einführung der e-card bzw. der europäischen Krankenversicherungskarte in Kraft treten und die Auswirkungen auf ihre vertragliche Tätigkeit haben, einzuhalten.

§ 27 Vertragsbestandteile

Sämtliche Anlagen sowie allfällige zukünftige Zusatzvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bilden Bestandteile dieses Gesamtvertrages.

§ 28 Änderungen

Änderungen dieses Gesamtvertrages sowie allfälliger Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 29 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

(1) Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. März 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Den Hebammen, die schon bisher in einem Einzelvertragsverhältnis zur KFA standen, wird die Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Erklärung einen neuen Einzelvertrag zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesamtvertrages mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2023 abzuschließen. Wird dieses Angebot von einer Vertragshebamme nicht angenommen, erlischt der bisherige Einzelvertrag mit dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesamtvertrages.

(3) Dieser Gesamtvertrag kann vom ÖHG sowie von der KFA ohne Angabe von Gründen unter Einhalten einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Dieser Gesamtvertrag erlischt mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die der Tätigkeitsbereich der KFA oder des ÖHG Änderungen bzw. Einschränkungen erfährt, in deren Folge die KFA bzw. das ÖHG als Vertragspartei dieses Gesamtvertrages nicht mehr in Frage kommt.

(5) Mit Beendigung dieses Gesamtvertrages erlöschen alle von diesem Gesamtvertrag erfassten Einzelverträge, ohne dass eine gesonderte Kündigung erfolgt. Im Falle der Kündigung des Gesamtvertrages werden die Vertragsparteien Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag ohne Verzug aufnehmen.

§ 30

Übergangs- und Schlussbestimmung

Verträge der KFA mit Entbindungsheimen und Hebammenpraxen lt. § 56 Hebammengesetz werden von diesem Gesamtvertrag nicht berührt.